

1. Abrechnung, § 12 StromGVV

- 1.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Im Rahmen der rollierenden Abrechnung werden Beginn und Ende des Abrechnungszeitraums von der Stadtwerke Konstanz GmbH festgelegt.
- 1.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisliste. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:
 - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 - c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 1.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.

2. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Der Grundversorger erhebt grundsätzlich monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 1.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

- 3.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 3.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

4. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 1. Abbuchungsauftrag
 2. Lastschriftverfahren
 3. Überweisung
 4. Bareinzahlungzu leisten.
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisliste berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückchecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

6. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 6.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 6.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisliste berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Kündigung, § 20 StromGVV

- 7.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
 - Kundennummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2014 in Kraft.

Preisliste zur StromGVV

Gültig ab: 01.04.2014

I. Zu 1. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung
 - je Abrechnung Brutto 17,85 € / Netto 15,00 €(Eine Jahresabrechnung ist im Allgemeinen Preis enthalten)

II. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlung und Vorkassensystem, § 14 StromGVV) (umsatzsteuerfrei)

- Einbau Vorkassensystem (eine Monteurstunde) 51,30 €

III. Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV) (umsatzsteuerfrei)

- Mahnung 2,50 €
 - Nachinkasso / Direktinkasso 53,00 €
 - Bearbeitung einer Rücklastschrift 3,00 €
- (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)

IV. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen

(Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)

- Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)
 - Bei vorhandener Trenneinrichtung 53,00 €
 - Bei physischer Trennung des Netzanschlusses die seitens des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellten Kosten
 - Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung
 - innerhalb der Geschäftszeiten
Brutto 63,00 € / Netto 52,94 €
 - außerhalb der Geschäftszeiten
Brutto 126,00 € / Netto 105,88 €
- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird 53,00 € (umsatzsteuerfrei)

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
 - gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
 - gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz

In den vorgenannten Bruttobeträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Einbau Vorkassensystem, Sperrung, Nachinkassogang, Bearbeitung einer Rücklastschrift), ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.